

1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 25 der Stadt Meerbusch vom für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Meerbusch am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den unveränderten räumlichen Geltungsbereich der am 23. Mai 2005 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung Nr. 25 der Stadt Meerbusch.

§ 3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- (2) Materialien für die Gestaltungszonen mit den Ordnungsnummern 1.3, 2.1, 3.0, 3.1, 4.0, 4.3

3.-4. Absatz:

Für Dächer sind anthrazitfarbene oder dunkelbraune Dachpfannen mit matter Oberfläche und Blecheindeckungen aus Blei, vorgewittertem Zink oder Titan mit Stegen sowie Dachbepflanzungen voll- oder teilflächig zulässig.

Für bis zu 75 % der Dachflächen sind Glas oder Solarzellen zulässig, sofern die restlichen Dachflächen im festgesetzten Material ausgeführt werden.

Die Dächer von Doppelhäusern sind innerhalb dieser Vorgaben in gleicher Farbe und gleichem Material (Dachpfannen oder Blecheindeckung) auszuführen.

- (3) Materialien für die Gestaltungszonen mit den Ordnungsnummern 1.0, 1.1, 1.2, 2.0, 2.2, 4.1, 4.2

3.-5. Absatz:

Für Dächer sind anthrazitfarbene oder dunkelbraune Dachpfannen mit matter Oberfläche und Blecheindeckungen aus Blei, vorgewittertem Zink oder Titan mit Stegen sowie Dachbepflanzungen voll- oder teilflächig zulässig.

Für bis zu 75 % der Dachflächen sind Glas oder Solarzellen zulässig, sofern die restlichen Dachflächen im festgesetzten Material ausgeführt werden.

Die Dächer von Doppelhäusern sind innerhalb dieser Vorgaben in gleicher Farbe und gleichem Material (Dachpfannen oder Blecheindeckung) auszuführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 332), handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 11

Inkrafttreten

§ 1 (2), § 2, § 3 (1), § 3 (2) Absätze 1 und 2, § 3 (3) Absätze 1 und 2, §§ 4-9 der am 23. Mai 2005 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung Nr. 25 der Stadt Meerbusch gelten unverändert.

Diese vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.